

Anlässlich des Internationalen Tages gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM) starten wir eine Kampagne, mit dem Ziel, frauenspezifische Fluchtgründe ausdrücklich als Gesetztestext in die Genfer Flüchtlingskonvention (GF) zu bringen. Diese muss daher auch für den österreichischen Staat verpflichtend sein. Die GF ist stark an den Fluchtgründen von Männern orientiert. 1948 wurde die Gleichberechtigung der Geschlechter zwar menschenrechtlich verankert, die frauen- bzw. geschlechtsspezifische Verfolgung wurde als asylverheißendes Merkmal in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht berücksichtigt.

Frauen fliehen aus den selben Gründen wie Männer vor Armut, Krieg, Folter, Hunger, mangelnder Bildung und medizinischer Versorgung. Darüber hinaus sind sie Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, die nur sie als Frauen betreffen wie **Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung, Steinigung, Witwenverbrennung, Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Mädchen- und Frauenmorde innerhalb der Familie, Frauenhandel, die Verweigerung bzw. der Nicht-Zugang zu Bildung usw.**

Diese frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen sind in vielen Ländern nicht dezidiert als Fluchtgründe anerkannt, da bis in die frühen 90er-Jahre das Thema Gewalt gegen Frauen ausschließlich unter dem Diskriminierungsaspekt und nicht als Menschenrechtsfrage behandelt wurde.

Als erster Schritt in Richtung Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe gelten die Resolutionen des Europäischen Parlaments sowie des UNHCR aus den 80er-Jahren. Diese empfehlen den Staaten, weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Bedingungen zu erwarten haben, weil sie gegen soziale Normen verstoßen haben, als eine besondere soziale Gruppe im

Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu betrachten. Die europäischen Staaten sollten im Sinne ihrer Souveränität darüber eigenständig entscheiden können (Artikel 1 A(2) der Flüchtlingskonvention). Frauen fallen also nur als soziale Gruppe unter den Flüchtlingsbegriff der GF. In Österreich verfügt das Asylgesetz nur über den §20, welcher besagt, dass Asylwerber_innen, die ihre Verfolgung mit Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung begründen, von einer Person desselben Geschlechts einzuvernehmen sind. Darüber hinaus müssen die Asylwerber_innen ausdrücklich über diese Möglichkeit informiert werden.

In der Realität wird dieser Paragraph aber kaum angewandt, meist sogar abgelehnt. Für Frauen, die aus Gesellschaften kommen, in denen die Interaktion mit Männern nicht zum Alltäglichen zählt, ist es umso traumatisierender, ihre Erlebnisse einem Mann zu schildern. Frauen hören auf dem Weg nach Europa vor allem die Geschichten von Männern und bekommen von ihnen Hinweise, was sie bei der Erstbefragung erzählen sollen. Sie wissen nichts über ihre Rechte und erzählen bei der Erstbefragung fast nie etwas über ihre persönlichen, geschlechtsspezifischen Fluchtgründe. Wir fordern, dass Frauen im Vorhinein über ihre Rechte aufgeklärt werden und jede Einvernahme, Untersuchung und Übersetzung von Frauen durchgeführt werden muss. Eine Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe erfolgt in Österreich fast immer erst ab der zweiten Instanz. Eine explizite gesetzliche Nennung würde die Verfahren für Frauen extrem erleichtern.

Nicht nur die rechtliche Situation von geflüchteten Frauen in Österreich ist dramatisch, sondern auch die Art und Weise ihrer Unterbringung desaströs. In den Lagern sind sie in einem hohen Maße sexueller Gewalt und Belästigung durch männliche Geflüchtete oder das Heimpersonal ausgesetzt. Es gibt keine getrennten Unterkünfte, keine Rückzugsorte für Frauen und meist keine eigenen Sanitäranlagen. Auch gibt es kaum psychologische Betreuung